

Rahmenhygieneplan Juli 2021 (gültig ab 05.07.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen, auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind gelb hervorgehoben.

<p>Grundlegende Hygienemaßnahmen</p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht auf dem Schulgelände</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht. • Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 sowie für Lehrkräfte ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Die Maskenpflicht entfällt im Außenbereich. • Am Sitz- bzw. Arbeitsplatz entfällt die Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> ○ an Grundschulen sowie in der Grundschulstufe der Förderschulen, soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ○ in allen übrigen Schulen bzw. Jahrgangsstufen, soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt III.1.3 Buchst. a) bzw. → Abschnitt III.7.
<p>Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-unterrichtendes Personal muss in geschlossenen Räumen mindestens eine medizinische Maske („OP-Maske“) tragen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder ○ bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.

	<ul style="list-style-type: none"> Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → <i>Abschnitt III.2.</i>	<ul style="list-style-type: none"> Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.
Lüften → <i>Abschnitt III.4.3.2</i>	<ul style="list-style-type: none"> mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → <i>Abschnitt III.7.3.2</i>	<p style="text-align: center;">Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht</p>
Partner- und Gruppenarbeit → <i>Abschnitt III.5.4</i>	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist – sofern notwendig – bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands (falls vorgeschrieben) möglich.
Sportunterricht → <i>Abschnitte III.7.1 und III.7.2</i>	<ul style="list-style-type: none"> Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt. Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Wo immer möglich, sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden und der Sport im Freien stattfinden. Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Außen → <i>Abschnitt III.7.3</i>	<ul style="list-style-type: none"> Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne) Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (<i>vgl. III.7.3.1 Buchst. d</i>)
Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Innen → <i>Abschnitt III.7.3</i>	<ul style="list-style-type: none"> Einzelunterricht mit 2,5 Metern Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50: <ul style="list-style-type: none"> Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne) Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (<i>vgl. III.7.3.1 Buchst. d</i>)
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.

<p>→ <i>Abschnitt III.7.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
<p>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>Unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann; ist dies nicht möglich, ist u.a. die Bildung fester Gruppen erforderlich.</p>
<p>Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmenhygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
<p>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt</p>	<p>In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern <p>Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.</p> <p>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-<u>Selbsttest</u> reicht hierfür nicht aus!</p>
<p>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>) • Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) <p>In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-<u>Selbsttest</u> reicht hierfür nicht aus!</p> <p>Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen <u>und</u> die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.</p>

	<p>Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen), ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.
<p>Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → Abschnitt III.14.1 Buchst. c)</p>	<p>Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).</p>
<p>Vorgehen bei positivem Selbsttest → Abschnitt III.14.2.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
<p>Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase → Abschnitt III.14.2.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet. • Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung. • An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.
<p>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → Abschnitt 10.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • in Präsenzform unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln möglichst mit räumlich getrennten Kleingruppen • Vollversammlungen nicht zulässig
<p>Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → Abschnitt III.15.1</p>	<p>unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmenhygieneplans möglich</p>
<p>Mehrtägige Schülerfahrten → Abschnitt III.15.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 möglich
<p>Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → Abschnitt III.16.2</p>	<p>ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG</p>